

Vertrag

zwischen

Hardwasser AG
Rheinstrasse 87
4133 Pratteln

Hardwasser AG

und

Regionenverbund 1-9-2, umfassend die Einwohnergemeinden

Muttenz

Pratteln

Frenkendorf

Füllinsdorf

Regionenverbund/Verbundgemeinden

alle gemeinsam "**die Partei(en)**" genannt,

betreffend

Notwasserlieferungen an die Gemeinden des Regionenverbunds,
Notwasserlieferungen im Regionenverbund und
Organisation des Regionenverbunds

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragszweck	3
1.1	«Prinzip der 2 Standbeine»	3
1.2	Rahmenbedingungen	3
2.	Vertragsgegenstand	3
3.	Wasserlieferungen der Hardwasser AG an den Regionenverbund.....	3
4.	Wasserlieferungen innerhalb des Regionenverbunds.....	4
5.	Zuständigkeiten im Regionenverbund / Eigentumsverhältnisse.....	4
5.1	Stufenpumpwerk / Übergabestelle	4
5.2	Verbindungsleitung MuttENZ – Pratteln	4
5.3	Verbindungsleitung Pratteln – Frenkendorf/Füllinsdorf.....	4
5.4	Wasserverteilung zwischen Frenkendorf und Füllinsdorf.....	5
6.	Kostentragung	5
6.1	Kosten für Betrieb.....	5
6.2	Kosten für Unterhalt und Erneuerung im Regionenverbund	5
6.3	Wasserpreis.....	5
7.	Allgemeine Bestimmungen.....	6
7.1	Wasserqualität.....	6
7.2	Betriebliche Anforderungen	6
7.3	Störungen	6
7.4	Wasser-Notbezug	6
8.	Administratives	7
8.1	Wassermessung	7
8.2	Abruf von Notwasser.....	7
8.3	Rechnungsstellung.....	7
8.4	Haftung.....	7
9.	Organisation des Regionenverbunds.....	7
9.1	Verbundmitglieder	7
9.2	Organisation	7
9.3	Aufgaben der Betriebskommission	8
9.4	Kostentragung.....	8
10.	Vertragsdauer	8
11.	Aufhebung bisheriger Verträge	9
12.	Inkrafttreten	9

1. Vertragszweck

1.1 «Prinzip der 2 Standbeine»

Der mittlere Wasserbedarf der Gemeinden MuttENZ, Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf muss bei einem Ausfall des jeweils wichtigsten eigenen Wasserbeschaffungsortes durch den Wasserbezug von einem unabhängigen zweiten Standbein gedeckt werden können ("Prinzip der 2 Standbeine"). Unter dem Namen Regionenverbund 1-9-2 wird ein vertraglich geregelter Verbund betrieben, mit dem die teilnehmenden Gemeinden den Notwasser-Bezug untereinander und von der Hardwasser AG nach dem "Prinzip der 2 Standbeine " bezwecken.

Mit dem vorliegenden Vertrag wird geregelt, wie die im Eigentum der beteiligten Parteien stehenden Bauten und Anlagen zur Erreichung des Vertragszwecks betrieben, unterhalten und erneuert werden sollen.

1.2 Rahmenbedingungen

Es sind insbesondere folgende Störfall-Szenarien abzudecken, wobei davon ausgegangen wird, dass diese unabhängig voneinander sind und nicht gleichzeitig eintreten:

a. Ausfall Ergolz-Grundwasser: Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf gleichzeitig betroffen (Augst, Liestal, Lausen und weiter hinten im Ergolztal liegende Gemeinden vorsorgen sich über andere zweite Standbeine)

b. Ausfall der Grundwasserpumpwerke/Trinkwasseraufbereitungsanlage der Gemeinde MuttENZ in der Hard oder des Grundwasserpumpwerks im Birsland.

In beiden Fällen ist von Notwasserlieferungen bis zu mehreren Monaten auszugehen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation sowie der zukünftigen Bedürfnisse der Parteien wird der bestehende Vertrag zwischen der Hardwasser AG und dem Regionenverbund 1-9-2 betreffend Wasserlieferung an die Gemeinden sowie den Wassertransit im Regionenverbund vom 1. Januar 2003 (Datum Inkrafttreten) aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt.

2. Vertragsgegenstand

- a) Sicherstellung der Notwasserlieferungen von der Hardwasser AG ins Netz des Regionenverbunds und Notwasserlieferungen im Regionenverbund.
- b) Regelung der Kosten und der Wasserpreise.
- c) Organisation des Regionenverbunds

Alle weiteren Wasserlieferungen werden zwischen den Gemeinden separat vereinbart.

3. Wasserlieferungen der Hardwasser AG an den Regionenverbund

Die Hardwasser AG stellt sicher, dass aufgrund der Notbezugsrechte gemäss Anhang 1 dieses Vertrags und unter Berücksichtigung der (nicht gleichzeitigen) Störfall-Szenarien jederzeit die Wassermenge von mindestens 12'000 m³/Tag über eine neue Einspeiseleitung zwischen der "Transitleitung Birstal" und dem Stufenpumpwerk Birsland in das Gebiet des Regionenverbunds geliefert werden kann. Alternativ wird eine Einspeisung im Gebiet Hagnau Ost geprüft. Sollte eine Einspeisung Hagnau Ost realisiert werden, so fallen die Bestimmungen zum Stufenpumpwerk Birsland in Ziff. 5.1 und Ziff. 6.2 lit. a weg. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Einspeiseleitung voraussichtlich im Jahr 2025 gelten die alten Bezugsrechte gemäss Anhang 1 zum Regionenverbundsvertrag vom 1. Januar 2003, deren Einspeisung wie bislang über das Versorgungsnetz der Einwohnergemeinde Birsfelden erfolgt.

Der Wassertransport bis zum Einspeisepunkt obliegt der Hardwasser AG. Sie ist für die diesbezüglichen Durchleitungsrechte oder Benützung von Wasserleitungen Dritter besorgt. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen liegen in der Verantwortung der Hardwasser

AG. Genauer Übergabepunkt ist das Absperrorgan nach dem Eingang in das Stufenpumpwerk Birsland (alternativ Absperrorgan in einer allfälligen Wärmezentrale Hagnau Ost).

4. Wasserlieferungen innerhalb des Regionenverbunds

Die Verbundgemeinden stellen innerhalb des Regionenverbunds die Wasserlieferung im Umfang der Notbezugsrechte pro Tag gemäss Anhang 1 sicher. Die Anlagen sind so zu erstellen und zu dimensionieren, dass Lieferungen an alle Gemeinden des Regionenverbunds gewährleistet sind. Der Bedarf an Notwasser (nachstehend "Notbezugsrecht[e]") richtet sich nach dem mittleren Bedarf der Gemeinden in den Jahren 2015-2019 zuzüglich eine 15%-Reserve für die Entwicklung in den nächsten 20 Jahren (Planungshorizont 2040).

Bei Erneuerungen oder Erweiterungen der notwendigen Anlagen im Regionenverbund gemäss Ziff. 5 ist eine bauliche Ausführung für Wasserlieferungen jeweils in beide Richtungen zu prüfen.

Die Verbundgemeinden erstellen, unterhalten und erneuern alle für die Notwasserlieferung notwendigen, in ihrem jeweiligen Eigentum stehenden Anlagen, wie zum Beispiel Stufenpumpwerke, Leitungsnetze, Wassermesser, Fernmeldeanlagen und Schieber (nachstehend: "notwendige Anlagen").

Als Liefergrundsatz gilt, dass die Notwasser liefernde Verbundgemeinde zuerst die zu liefernde Menge ganz oder teilweise aus den eigenen Versorgungsanlagen liefert. Das heisst beispielsweise für den Notwasserbezug talaufwärts, dass Frenkendorf/Füllinsdorf von Pratteln bis zum Fördermaximum von Pratteln beziehen. Bei Überschreiten dieses Maximums bezieht Pratteln das Notwasser von Muttenz bis zum Fördermaximum von Muttenz. Bei Überschreiten dieses Maximums bezieht Muttenz das Notwasser im Rahmen des Notbezugsrechts von der Hardwasser AG.

5. Zuständigkeiten im Regionenverbund / Eigentumsverhältnisse

Die Verbundgemeinden sind sich einig, dass die notwendigen Anlagen im Alleineigentum der jeweils zuständigen Verbundgemeinde stehen. Davon ausgenommen sind die gemeinsamen Anlagen der Gemeinde Frenkendorf und Füllinsdorf, die je zur Hälfte im Miteigentum der beiden Gemeinden stehen. Die Übergabestellen und Eigentumsgrenzen sind wie folgt geregelt:

5.1 Stufenpumpwerk / Übergabestelle

Für das Stufenpumpwerk Birsland (Anhang 2) und die Leitung bis zum Schacht Seemätteli ist die Gemeinde Muttenz zuständig.

5.2 Verbindungsleitung Muttenz – Pratteln

- a) Die Wasserübergabe zwischen Muttenz und Pratteln erfolgt am Nordfuss des Wartensbergs (Koordinaten 1'263'710 / 2'616'643). Beim Schacht Seemätteli (Übergabestelle) findet die Wassermessung statt (Anhang 3).
- b) Für die Verbindungsleitung von Muttenz (Seemätteli) bis zum Pumpwerk Lachmatt und ab dem Pumpwerk Lachmatt bis zur Übergabestelle Buholz (durch das Leitungsnetz der Gemeinde Pratteln) ist die Gemeinde Pratteln zuständig (Anhang 4).

5.3 Verbindungsleitung Pratteln – Frenkendorf/Füllinsdorf

- a) Die Trinkwasserübergabe zwischen Pratteln und Frenkendorf / Füllinsdorf erfolgt im Gebiet Buholz (Koordinaten 1'263'420 / 2'620'440). Auf der Parzelle 4373, GB Pratteln, mit dem Stufenpumpwerk besteht ein Baurecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Frenkendorf (Anhang 5). Die beiden Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf haben sich beim Bau im Jahr 1978 geeinigt, dass sämtliche notwendigen Anlagen je zur Hälfte im Miteigentum der beiden Gemeinden stehen.

- b) Für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der notwendigen Anlagen ab der Übergabestelle Buholz in Richtung Frenkendorf / Füllinsdorf sind die Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf zuständig.

5.4 Wasserverteilung zwischen Frenkendorf und Füllinsdorf

- a) Im Messschacht "Schnäggeler" ist ein Wassermesser eingebaut, der die Wasserabgabe von Frenkendorf an Füllinsdorf misst (Anhang 6). Zudem ist ein Wassermesser eingebaut für den Löschwasseranschluss Nord des Tunnels Schönthal, der hydraulisch an die Niederzone der Stadt Liestal angeschlossen ist.
- b) Die Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf setzen für die Aufsicht über den Betrieb der gemeinsamen Anlagen eine gemeinsame Betriebskommission ein und regeln deren Aufgaben in einem Reglement.

6. Kostentragung

6.1 Kosten für Betrieb

Jede Partei trägt die Kosten für den Betrieb ihrer Anlagen selbst (Wasser, Strom, Personal, Reinigung etc.). Zu den Betriebskosten gehören auch der Spülbetrieb und Leistungstests.

Die Kosten für den Notwasserbezug wird einer belieferten Partei auf Grund des Wasserpreises gemäss Ziff. 6.3 und der gemessenen Notwasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

6.2 Kosten für Unterhalt und Erneuerung im Regionenverbund

Kosten für Unterhalt und Erneuerung der notwendigen Anlagen von $\leq 1'000.-$ CHF (exkl. MWST) zu Lasten einer Verbundgemeinde pro Kalenderjahr werden von dieser selbst getragen.

Kosten für Unterhalt und Erneuerung von notwendigen Anlagen gemäss Ziff. 4 und 5 von $> 1'000.-$ CHF (exkl. MWST) pro Kalenderjahr werden anteilig nach Notbezugsrechten (Anhang 1) oder im Fall von Anlagen der Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf nach Miteigentumsanteilen verteilt. Im konkreten Anwendungsfall gilt für Unterhalt und Erneuerung $> 1'000.-$ CHF (exkl. MWST) was folgt:

- a) Die Gemeinden Muttenz, Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf tragen entsprechend ihren Notbezugsrechten (Anhang 1) die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der notwendigen Anlagen im Stufenpumpwerk Birsland.
- b) Die Gemeinden Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf tragen entsprechend ihren Notbezugsrechten (Anhang 1) die Kosten für Unterhalt und Erneuerung für die notwendigen Anlagen ab Verbindungsleitung Seemätteli, über das Stufenpumpwerk Lachmatt bis zur Übergabestelle Buholz.
- c) Frenkendorf und Füllinsdorf tragen die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der notwendigen Anlagen ab der Übergabestelle Buholz je zur Hälfte gemäss ihren Miteigentumsanteilen.

6.3 Wasserpreis

- a) Der Wasserpreis für den Notwasserbezug geht vom Selbstkostenpreis des Lieferanten aus. Grundsätzlich sollen die Parteien aus der Lieferung von Notwasser weder Gewinn noch Verlust erzielen. Mit diesem Preis werden auch die erforderlichen Leistungstests und Spülungen der Verbindungsleitungen im Regionenverbund abgegolten.
- b) Die Selbstkosten setzen sich zusammen aus effektiven:
 - Wasserbeschaffungskosten
 - Wasseraufbereitungskosten
 - Entnahmegebühren, Konzessionsgebühren

- Energiekosten für Grundwasserpumpwerke und Stufenpumpwerke
 - Transitgebühren durch Fremdnetz, welche Hardwasser AG zahlen muss. Unter den Gemeinden werden keine Transitgebühren verrechnet.
- c) Die Kosten für das gelieferte Wasser werden nach dem effektiven Bezug gemäss Messeinrichtung am Übergabepunkt in Rechnung gestellt. Massgebend für die Abgeltung des effektiven Bezugs ist der im Moment der Lieferung massgebende Wasserpreis gemäss den vorstehenden Buchstaben a) und b).

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Wasserqualität

Qualität und Aufbereitung des im Regionenverbund gelieferten Wassers richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung.

7.2 Betriebliche Anforderungen

Aus Gründen der Qualitätssicherung stellen die Parteien die Durchführung folgender Massnahmen bei den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Anlagen sicher:

- Leistungstest mit Mengenprüfung für den gesamten Regionenverbund in der Regel alle 5 Jahre, erstmals spätestens 2025;
- wöchentlicher Spülbetrieb der Anlagen gemäss Ziff. 5;
- wöchentlicher Kontrollgang.

7.3 Störungen

Störungen in den Wassergewinnungs- und -transportanlagen, welche die Wasserlieferung beeinträchtigen können, sind den betroffenen Parteien unverzüglich zu melden. Ansprechpartner sind die jeweils zuständigen Brunnenmeister / Pikettdienste der Wasserversorgung.

7.4 Wasser-Notbezug

Ursachen, die zum Notbezug von Wasser berechtigen, sind insbesondere:

- Ausfall einer Wassergewinnungsanlage (Grundwasserfassung, Quelfassung, Netzverbund mit Nachbarversorgung) infolge eines technischen Defektes (Leitungsbrüche, Pumpenausfall, etc.) oder einer akuten Wasserverschmutzung;
- Brandkatastrophen (Löschwasser für Feuerwehr- und Sprinkleranlagen zusätzlich zu den bestehenden Löschwasserreserven);
- Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Unwetter, Überschwemmungen, extreme Trockenheit etc.;
- Unglücksfälle, wie Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, Leitungsbrüche, Ausfall der lokalen Stromversorgung;
- Sabotageakte, die zur Verunreinigung des Wassers oder zur Zerstörung von Anlagen führen;
- erhöhter Spülbedarf infolge Netzkontamination.

Wasserbezüge zur Deckung des Spitzenbedarfs geltend nicht als Notwasserbezüge. Der Notwasserbezug ist in seiner Dauer beschränkt auf die Dauer der vorstehenden Notbezugs-Ursache.

Für einen ordentlichen Wasserbezug unabhängig vom Vorliegen einer Notlage sind separate Wasserlieferungsverträge und, falls erforderlich, Wassertransitverträge zu vereinbaren.

8. Administratives

8.1 Wassermessung

Massgebend für die Wasserkostenberechnung für Notwasser ist die Wassermessung bei den Übergabepunkten.

8.2 Abruf von Notwasser

Bei Vorliegen einer Notbezugs-Situation gemäss Ziff. 7.4 ist der jeweils zuständige Brunnenmeister/Pikettdienst Wasserversorgung der wasserbeziehenden Partei berechtigt, beim jeweils zuständigen Brunnenmeister/Pikettdienst Wasserversorgung der wasserliefernden Partei das Notwasser abzurufen. Falls notwendig, regelt die Betriebskommission die weiteren Einzelheiten des Notwasser-Abrufs.

8.3 Rechnungsstellung

Jede Partei stellt für ihre Wasserlieferung der jeweils beziehenden Gemeinde Rechnung.

Für Unterhalt und Erneuerung erfolgt die definitive Abrechnung pro Kalenderjahr auf den 31. Januar des Folgejahres.

Für die Begleichung der entsprechenden Rechnungen wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt.

8.4 Haftung

Jede Partei haftet für den sorgfältigen Betrieb und Unterhalt der in ihrer Zuständigkeit stehenden Bauten und Anlagen (vgl. oben Ziffer 5).

9. Organisation des Regionenverbunds

9.1 Verbundmitglieder

Die Gemeinden Muttenz, Pratteln, Frenkendorf und Füllinsdorf sowie allenfalls weitere Gemeinden schliessen sich unter dem Namen Regionenverbund 1-9-2 zusammen mit dem Ziel, den Notwasserbezug gemäss Ziffer 1 zu regeln.

Die Parteien können die Aufnahme weiterer Gemeinden beschliessen. Der Aufnahmebeschluss hat einstimmig durch Beschlüsse der Gemeinderäte der Verbundgemeinden und des Verwaltungsrates der Hardwasser AG zu erfolgen. Für den Fall der Aufnahme weiterer Gemeinden hat die Betriebskommission gemäss Ziff. 9.3 die für die Kostenbeteiligung massgebenden Notbezugsrechte in Anhang 1 mit Zustimmung des Vertreters der Hardwasser AG an die neuen Verhältnisse anzupassen und eine allfällige Einkaufssumme festzulegen. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag sind die neuen Notbezugsrechte in Anhang 1 sowie eine allfällige Einkaufssumme den Gemeinderäten der Verbundgemeinden zum Beschluss vorzulegen.

9.2 Organisation

Der Regionenverbund 1-9-2 hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die gemeinsame ständige Kommission des Regionenverbunds ist die Betriebskommission. Sie hat im Verhältnis zu den Gemeinderäten der Verbundgemeinden beratende Funktion (§ 34a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz).

Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der jeweiligen Verbundgemeinde, nämlich dem zuständigen Gemeinderat und einer fachlich zuständigen Vertretung aus der Verwaltung.

Weiter gehören der Betriebskommission ein Vertreter der Hardwasser AG als stimmberechtigtes Mitglied und ein Vertreter des Amtes für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft mit beratender Stimme an. Weitere Fachpersonen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Amtsdauer der Betriebskommission entspricht der Amtsdauer der Gemeinderäte. Das Präsidium der Kommission liegt beim in die Betriebskommission delegierten Gemeinderat der Gemeinde Pratteln. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Die Führung der Sitzungsprotokolle wird einem Kommissionsmitglied übertragen. Allfällige weitere Administration besorgt die Verwaltung der Gemeinde Pratteln.

Die Betriebskommission trifft sich auf Einladung des Präsidiums mindestens einmal jährlich. Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse sind in der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Die Beschlüsse resp. Empfehlungen zu Handen der Gemeinderäte kommen mit Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder zustande. Das Präsidium hat keinen Stichentscheid.

9.3 Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission hat insbesondere folgende beratenden Aufgaben:

- a) Beratung und Antragstellung an die Verbundgemeinden in allen Fragen der Notwasserversorgung;
- b) Festlegung und Koordination der Notbezugsrechte von der Hardwasser AG sowie Ausarbeitung entsprechender Vertragsgrundlagen zuhanden der Verbundgemeinden;
- c) Antragstellung zuhanden der Gemeinderäte der Verbundgemeinden bezüglich Aufnahme weiterer Gemeinden und entsprechende Anpassung der Notbezugsrechte in Anhang 1 mit Zustimmung der Hardwasser AG und Festlegung einer allfälligen Einkaufssumme;
- d) Schnittstellenkoordination für Projektierung und Realisierung von Unterhalt und Erneuerungen an den Anlagen gemäss Ziffer 5;
- e) Bei Erneuerungen oder Erweiterungen der notwendigen Anlagen gemäss Ziff. 5: Prüfung einer baulichen Ausführung, die eine Lieferung jeweils in beide Richtungen ermöglicht, sowie Ausarbeitung eines allfälligen Kostenteilers.
- f) Budgetanträge für planbaren Unterhalt und Investitionen an die Gemeinderäte der Verbundgemeinden zuhanden ihrer Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte.

Finden Budgetanträge oder andere Anträge der Betriebskommission nicht in allen Verbundgemeinden Zustimmung, so wird das Geschäft zur Neubearbeitung an die Betriebskommission zurückgewiesen.

9.4 Kostentragung

Der Regionenverbund hat keine eigenen Anlagen und kein eigenes Personal. Die Eigentumsverhältnisse an den Anlagen und die Beteiligung an den Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerungen sind vorstehend unter Ziffer 5 und 6 geregelt.

10. Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei kann jederzeit die Aufnahme von Vertragsverhandlungen verlangen, falls sich für die Partei die Voraussetzungen, die zum Abschluss dieses Vertrages führten, in wesentlichen Punkten verändert haben.

Der Vertrag kann nach erfolglosen Vertragsverhandlungen gemäss Absatz 1 von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Alle Parteien sind sich bewusst, dass Gemeinden zur Notwasserlieferung an Mangel leidende Gemeinden verpflichtet sind (§ 3 Abs. 4 Wasserversorgungsgesetz, SGS 455) und der Regionenverbund seit 1977 diesen Zweck verfolgt. Die Parteien haben in Erfüllung dieses Zwecks Investitionen getätigt. Falls während der Kündigungsfrist keine Einigung über die fortgesetzte Notwasserversorgung im Regionenverbund erzielt wird, muss der Regierungsrat über eine Lösung entscheiden (§ 3 Abs. 4 Wasserversorgungsgesetz).

Die Kündigung durch eine Partei hat ihren Austritt aus dem Verbund nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Die übrigen Parteien führen den Verbund weiter. Bei Austritt einer Partei besteht kein Anspruch auf eine Auskaufsumme.

Der vorliegende Vertrag und allfällige Änderungen daran bedürfen der Zustimmung der Legislativen der Parteien bzw. des Verwaltungsrats der Hardwasser AG.

11. Aufhebung bisheriger Verträge

Der am 14. Januar 2003 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigte Vertrag zwischen

der Hardwasser AG und den Gemeinden des Regionenverbundes 1-9-2 (MuttENZ, Pratteln, Frenkendorf, Füllinsdorf) betreffend Wasserlieferung an die Gemeinden sowie den Wassertransit im Regionenverbund

wird aufgehoben.

12. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Genehmigung der zuständigen Behörde des Kantons am 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt durch den Einwohnerrat Pratteln am: ...

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ am: ...

Genehmigt durch den Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am: ...

Genehmigt durch den Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf am: ...

Genehmigt von der Hardwasser AG am: ...

Genehmigt durch die zuständige Behörde des Kantons am: ...

Pratteln,

NAMENS DES GEMEINDERATES PRATTELN

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....

.....

Muttenz,

NAMENS DES GEMEINDERATES MUTTENZ

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....

.....

Frenkendorf,

NAMENS DES GEMEINDERATES FRENKENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....

.....

Füllinsdorf,

NAMENS DES GEMEINDERATES FÜLLINSDORF

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....

.....

Pratteln,

NAMENS DER HARDWASSER AG

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

.....

.....

Anhänge:

- Anhang 1 Notbezugsrechte im Regionenverbund 1-9-2
- Anhang 2 Stufenpumpwerk Birsland
- Anhang 3 Schacht Seemätteli
- Anhang 4 Stufenpumpwerk Lachmatt
- Anhang 5 Stufenpumpwerk Buholz
- Anhang 6 Schieber- und Messschacht Schnäggeler

Anhang 1

Notbezugsrechte im Regionenverbund 1-9-2

<i>[m3/Tag]</i>	<i>mittlerer Bedarf aktuell (Durchschnitt 2016-2020)</i>		<i>Zu- nahme bis 2040</i>	<i>mittlerer Be- darf 2040 (Prognose)</i>	<i>Abzug für unab- hängige Bezugs- möglichkeit</i>		<i>Notbezugs- recht</i>	
Muttenz	7'917	1)	15%	9'105	-3'000	4)	6'105	38.3%
Pratteln	5'833	2)	15%	6'708	0		6'708	42.0%
Frenken- dorf	1'621		15%	1'864	-515	5)	1'349	8.5%
Füllins- dorf	1'559	3)	15%	1'793	0		1'793	11.2%

Total: 15'955 100.0%

- 1) ohne Abgabe Rohwasser an Industrie Schweizerhalle
- 2) ohne Abgabe an Augst (237 m3/d)
- 3) inkl. zukünftige Abgabe an Arisdorf (343 m3/d)
- 4) Förderung GWPW Birsland Muttenz (gemäss GWP IWB 2019)
- 5) Genutztes Quellwasser Frenkendorf (Durchschnitt 2016 - 2020)

Die Wasserpreise pro m³ sind exklusive Mehrwertsteuer berechnet.

Bei Notwasserlieferungen wird der effektive Bezug zu den Selbstkosten im Lieferzeitpunkt verrechnet.